

Zeitschrift: Geschäftsbericht der Direktion und des Verwaltungsrates der Gotthardbahn

Herausgeber: Gotthardbahn-Gesellschaft Luzern

Band: 1 (1871-1872)

Rubrik: Gesellschaftsorgane

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 10.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

der Arbeiten und vierteljährlich eine ausführliche Relation einhändigen werde, und daß er zu diesem Behufe nicht nur der hierseitigen Monatsberichte über den Stand und die Kosten der ausgeführten Arbeiten, sondern noch weitem Material bedürfe, auf seinem Begehren, daß die Direktion ihm auch vierteljährliche Berichte über ihre Geschäftsführung zukommen lasse, beharren zu müssen. Unter diesen Umständen glaubten wir es nicht zu einem Konflikte mit dem Bundesrath kommen lassen zu sollen, und es wird demselben nunmehr monatlich, vierteljährlich und jährlich Bericht erstattet.

II. Umfang der Unternehmung.

Die Schweizerische Nordostbahn- und die Schweizerische Zentralbahngesellschaft haben sich um die erforderlichen Konzessionen für den Bau und Betrieb der sogenannten „Aargauischen Südbahn“ beworben, welche theils in Rapperswil (Marau), theils in Brugg von der Nordostbahn abzweigend sich in südlicher Richtung nach Immensee hinzieht, um dort ihren Anschluß an die Gotthardbahn zu finden. Die Regierung des Kantons Schwyz hat den beiden genannten Gesellschaften die nachgesuchte Konzession für den auf Schweizerischem Gebiete befindlichen Theil der projektirten Bahn unter Vorbehalt des der Gotthardbahngesellschaft konzessionsgemäß zustehenden Prioritätsrechtes erteilt und sodann die Anfrage an uns gerichtet, ob unsere Gesellschaft von diesem Rechte Gebrauch machen wolle. Der Verwaltungsrath hat es nicht für angezeigt erachten können, das Vorzugsrecht für diese zirka 2 Kilometer lange Bahnstrecke geltend zu machen, und deßhalb auf dasselbe zu verzichten beschlossen.

Auch sonst hat der Umfang des Gotthardbahnnetzes, wie er in den Gesellschaftsstatuten und in dem Beschlusse des Schweizerischen Bundesrathes betreffend die Genehmigung derselben, beziehungsweise in dem Staatsvertrage betreffend die Gotthardbahn zunächst in Aussicht genommen ist, während des Berichtsjahres keine Veränderung erfahren.

III. Gesellschaftsorgane.

Die Verwaltung der Gotthardbahn ist durch die Gesellschaftsstatuten, sowie durch die von der Direktion erlassenen und soweit nöthig von dem Verwaltungsrathe genehmigten Reglemente in folgender Weise organisiert worden.

Die Statuten bezeichnen als Organe der Gotthardbahngesellschaft die Generalversammlung, den Verwaltungsrath und die Direktion.

Die Generalversammlung entscheidet über die Abnahme des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung des Verwaltungsrathes, beziehungsweise der Direktion. Sie faßt ferner alle Schlußnahmen betreffend Erhöhung des Gesellschaftskapitales, auch wenn dadurch nicht die Beschaffung von Geldmitteln in einem höheren Betrage

herbeigeführt wird, als er für die Ausführung der Gotthardbahn mit 187 Millionen Franken (einschließlich die staatlichen Subventionen von 85 Millionen) in Aussicht genommen ist; sie ertheilt die Ermächtigung zur Beschaffung von Geldmitteln behufs Durchführung der Gotthardbahnunternehmung, falls solche in einem höheren Betrage als in demjenigen von 187 Millionen Franken erforderlich werden sollten. Die Generalversammlung beschließt im Weiteren über die Ausdehnung des in dem Staatsvertrage betreffend die Gotthardbahn bezeichneten Bahnnetzes durch den Bau oder den Ankauf weiterer Linien oder auf irgend einem andern ähnlichen Wege, über die Pachtung von Bahnlinien im Eigenthume Dritter und über die Verpachtung eigener Bahnstrecken an Andere, falls es sich nicht bloß um Pachtung, beziehungsweise Verpachtung des Betriebsdienstes oder einzelner Abtheilungen desselben oder um Vereinbarungen handelt, die in kurzer Zeit wieder lösbar sind oder Bahnstücke von nur untergeordnetem Belange beschlagen; sie entscheidet sodann über Fusionsverträge mit andern Bahnunternehmungen, und endlich stehen ihr die Schlußnahmen betreffend gänzliche oder theilweise Veräußerung des Gotthardbahnnetzes zu. Die Generalversammlung allein kann die Statuten abändern. Sie behandelt schließlich noch alle Gegenstände, welche zwar in die Kompetenz des Verwaltungsrathes fallen, die aber der letztere aus besondern Gründen der Generalversammlung vorzulegen für angemessen erachtet.

Die Generalversammlung faßt ihre Beschlüsse betreffend Abnahme des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung des Verwaltungsrathes, beziehungsweise der Direktion auf den Antrag einer Rechnungsprüfungskommission, welche sie jedes Jahr bei ihrem ordentlichen Zusammentritte für den Geschäftsbericht und die Rechnung des betreffenden Jahres ernennt. Mit den übrigen in ihre Kompetenz fallenden Gegenständen befaßt sich die Generalversammlung entweder in Folge von Vorschlägen des Verwaltungsrathes oder in Folge von Motionen einzelner Aktionäre, beziehungsweise sonstiger Stimmberechtigter. Ueber alle auf dem Wege der Motion an die Generalversammlung gelangenden Anträge gibt der Verwaltungsrath sein Gutachten ab, welches, bevor auf die Behandlung derselben eingetreten wird, anzuhören ist.

Die Generalversammlung besteht aus den Aktionären der Gotthardbahn und überdieß nach Mitgabe des in der ersten Abtheilung dieses Geschäftsberichtes erwähnten Spezialprotokolles der internationalen Konferenz aus den Vertretern der Schweizerischen Kantone, welche sich bei der Beschaffung des Subventionskapitales betheiligt haben. 1—6 Aktien berechtigen zur Abgabe von 1 Stimme, 7—15 Aktien von 2, 16—30 Aktien von 3, 31—50 Aktien von 4 Stimmen und je weitere 25 Aktien zur Abgabe von einer Stimme mehr. In keinem Falle dürfen jedoch von derselben Person mehr als 200 Stimmen, gleichviel ob dieß bloß in eigenem Namen oder zugleich auch in Vertretung Dritter geschehe, abgegeben werden. Ueber das Stimmrecht der bei der Beschaffung des Subventionskapitales betheiligten Kantone sind in der ersten Abtheilung dieses Berichtes die erforderlichen Mittheilungen enthalten. Die Generalversammlungen werden von dem Verwaltungsrathe einberufen. Außerordentliche Generalversammlungen werden veranstaltet, sobald es von dem Verwaltungsrathe für nothwendig erachtet oder von den Vertretern mindestens eines Fünftheiles des in den Generalversammlungen stimmberechtigten Aktien- und Subventionskapitales, welche beide Kapitalarten für die vorliegende Frage als eine einheitliche Masse angesehen werden sollen, mittelst motivirter Eingabe verlangt wird.

Der Verwaltungsrath trifft die Wahl der Mitglieder, des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der Ersatzmänner der Direktion und bestimmt die Besoldung derselben; er genehmigt die Geschäftsordnung der Direktion; er wählt den Oberingenieur und den Chef des Bureau's der Rechnungsrevision und setzt die Besoldungen für ständige Beamtete, deren Betrag Fr. 5000 übersteigt, fest. Der Verwaltungsrath faßt sodann alle Schlußnahmen betreffend die auf das Aktienkapital zu leistenden Einzahlungen; er bestimmt das Ausstellungsdatum und die Abnahmetermine für die vier Serien des von dem Gründungskonfortium übernommenen Obli-

gationenkapitales von 68 Millionen Franken; er beschließt über theilweise oder gänzliche Kündigung von Anleihen; ihm kommt der Abschluß von neuen Anleihen, soweit derselbe nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fällt und es sich nicht um bloß vorübergehende Anleihen handelt, welche den Betrag von 2 Millionen Franken nicht übersteigen, zu. Der Verwaltungsrath entscheidet ferner über das Tracé der Bahn, soweit es sich um die Hauptrichtung derselben handelt, und über die Lage der Bahnhöfe; er genehmigt die Verträge, welche auf den Bau der Bahn Bezug haben und mehr als 2 Millionen Franken betreffen, oder welche mit Regierungsbehörden oder Eisenbahngesellschaften abgeschlossen werden und wichtigeren Inhaltes sind, wobei jedoch die der Generalversammlung zukommenden Rechte vorbehalten bleiben. Er stellt im Weiteren die Tarife für den Personen- und Gütertransport, soweit sie einen normalen und nicht bloß einen vorübergehenden oder ausnahmsweisen Charakter haben, auf; er erläßt das Regulativ für den Reservefond; er bestimmt die dem Reservefond jedes Jahr gutzuschreibenden oder zu enthebenden Beträge und setzt die den Aktionären auszahlenden Dividenden fest. Der Verwaltungsrath legt endlich der Generalversammlung den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung vor und hinterbringt derselben Anträge über die sämtlichen Schlußnahmen, welche ihr zustehen. Ueberdieß behandelt er noch die Gegenstände, welche zwar in die Kompetenz der Direktion fallen würden, die aber die letztere aus besondern Gründen dem Verwaltungsrathe zur Entscheidung vorzulegen für angemessen erachtet.

Der Verwaltungsrath faßt seine Beschlüsse und hinterbringt der Generalversammlung seine Vorschläge und Gutachten auf den Antrag oder nach Einholung eines Befundes der Direktion.

Der Verwaltungsrath besteht während der Bauperiode aus 24 Mitgliedern, von denen 3 die Direktion zu bilden haben und 2 weitere der letztern als Ersatzmänner beizugeben sind. Derselbe wurde nach Vorschrift der Statuten für die ganze Dauer der Bauperiode zur Hälfte von dem Schweizerischen Bundesrathe und der „Vereinigung Schweizerischer Kantone und Eisenbahngesellschaften zur Anstrengung der Gotthardbahn“ und zur andern Hälfte von den Gründern der Gotthardbahngesellschaft gewählt. Der in solcher Weise ernannte Verwaltungsrath erkor sodann ebenfalls nach Inhalt der Statuten seinen Präsidenten aus der Mitte der von dem Schweizerischen Bundesrathe und der „Gotthardvereinigung“ bezeichneten Mitglieder, seinen Vizepräsidenten dagegen nach freier Wahl aus sämtlichen Mitgliedern. Für Mitglieder des Verwaltungsrathes, welche außerhalb der Schweiz wohnen, ist der betreffende Wahlkörper Stellvertreter zu bezeichnen berechtigt. Von dieser Befugniß wurde theilweise Gebrauch gemacht. In der Schweiz wohnende Mitglieder können sich in Verhinderungsfällen durch andere Mitglieder vertreten lassen. Kein Mitglied darf indessen mehr als Eine Stellvertretung übernehmen. Wenn während der Bauperiode Vakanz im Verwaltungsrathe eintreten, so trifft der letztere selbst die erforderlichen Ergänzungswahlen.

Während der Betriebsperiode dagegen, welche mit dem Tage der ersten ordentlichen Generalversammlung, die nach Eröffnung des Betriebes auf dem gesammten Netze der Gotthardbahn abgehalten werden wird, beginnt, wird der Verwaltungsrath aus 25 Mitgliedern bestehen, von welchen 3 die Direktion zu bilden haben und 2 weitere der Direktion als Ersatzmänner beizugeben sind. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes werden von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von 6 Jahren gewählt. Wenigstens 15 derselben sollen Schweizer sein, die in der Schweiz wohnen. Je das zweite Jahr fällt ein Drittel der Mitglieder in Erneuerung. Der Präsident des Verwaltungsrathes wird von der Generalversammlung, der Vizepräsident von dem Verwaltungsrathe selbst gewählt. Die Amtsdauer beider beträgt 3 Jahre. Mitglieder des Verwaltungsrathes, welche in einer Sitzung desselben zu erscheinen verhindert sind, können sich durch andere Mitglieder vertreten lassen. Kein Mitglied darf indessen mehr als Eine Stellvertretung übernehmen. Außerhalb der Schweiz wohnenden Mitgliedern steht es auch frei, für Verhinderungsfälle einen Stellvertreter zu bezeichnen. Ein solcher bedarf jedoch, um im Verwaltungsrathe erscheinen zu können, der Bestätigung der Generalversammlung.

Noch glauben wir einiger organisatorischer Bestimmungen, welche sowohl für die Bau- als für die Betriebsperiode Gültigkeit haben, erwähnen zu sollen. Der Präsident des Verwaltungsrathes kann weder der Direktion der Gotthardbahn, noch der Direktion einer andern Eisenbahnunternehmung angehören. Mitglieder des Verwaltungsrathes können nicht zugleich Beamtete der Gesellschaft sein. Auch dürfen mit denselben weder Bau- noch Lieferungsverträge abgeschlossen werden. Der Verwaltungsrath versammelt sich auf die Einladung seines Präsidenten, so oft die Geschäfte es erfordern. Wenn die Einberufung des Verwaltungsrathes von 5 Mitgliedern desselben oder von der Direktion verlangt wird, so ist der Präsident verpflichtet, einem solchen Begehren Folge zu geben.

Der Direktion sind alle Berrichtungen zur Verwirklichung des Gesellschaftszweckes, welche nach den Statuten zulässig und durch dieselben nicht der Generalversammlung oder dem Verwaltungsrathe zugeschrieben sind, übertragen. Sie bereitet die von dem Verwaltungsrathe sowie die von der Generalversammlung auf den Antrag des Verwaltungsrathes zu fassenden Beschlüsse vor, beziehungsweise begutachtet sie dieselben. Sie vollzieht die von der Generalversammlung und dem Verwaltungsrathe gefassten Beschlüsse. Sie vertritt die Gesellschaft nach außen.

Die Direktion ist nebst dem Präsidium und dem Vizepräsidium derselben nach Vorschrift der Statuten für die ganze Dauer der Bauperiode bestellt worden.

Während der Betriebsperiode werden die Mitglieder und Ersatzmänner der Direktion auf eine Amtsdauer von 6 Jahren und der Präsident und Vizepräsident auf eine solche von 3 Jahren gewählt. Je das zweite Jahr fällt ein Mitglied der Direktion in Erneuerung.

Die Stelle eines Mitgliedes der Direktion der Gotthardbahn ist während der Bau- und der Betriebsperiode mit der Stelle eines Mitgliedes der Direktion einer andern Bahngesellschaft und während der Betriebsperiode auch mit derjenigen eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes einer solchen Gesellschaft unvereinbar.

Dem Präsidium der Direktion und für den Fall seiner Verhinderung dem Vizepräsidium liegt die allgemeine Leitung der Geschäfte der Direktion, die Oberaufsicht über die Direktionskanzlei und das Archiv sowie, unter Vorbehalt besonderer sachbezoglicher Bestimmungen und Schlußnahmen, die Vertretung der Direktion nach außen ob.

Die Direktion bestellt 3 Departemente, deren Aufgabe darin besteht, die Geschäfte zur Behandlung durch die Gesamtdirektion vorzubereiten, oder sie, soweit ihnen die Kompetenz hiezu eingeräumt wird, von sich aus zu erledigen, sowie sodann die von der Direktion gefassten Beschlüsse in Vollziehung zu setzen, falls dieß nicht unmittelbar von der Direktion aus geschieht.

Der Geschäftskreis des I. Departementes umfaßt alle Angelegenheiten, welche einen ausschließlich oder vorherrschend eisenbahnpolitischen Charakter haben, sowie das gesammte Bauwesen mit Ausschluß des Hochbaues und der Beschaffung des Rollmateriales.

Der Geschäftskreis des II. Departementes begreift das gesammte Finanzwesen und im Besondern den Verkehr mit dem Konfortium für Beschaffung des Baukapitales der Gotthardbahn, das Rechnungswesen in seinem vollen Umfange, das gesammte Kautionswesen, das Tarwesen in seiner ganzen Ausdehnung, beziehungsweise die für die dereinstige Aufstellung der Tarife für den Personen- Vieh- und Waarentransport erforderlichen Vorarbeiten, endlich das Hochbauwesen.

Der Geschäftskreis des III. Departementes umfaßt das gesammte Expropriationswesen, die Verpachtung und den Wiederverkauf von Grundstücken, welche sich im Eigenthume der Gesellschaft befinden, die sämmtlichen Rechtsachen mit Inbegriff dessen, was auf die Amortisation der Titel der Gesellschaft (Aktien und Obligationen sowie die dazu gehörenden Coupons) Bezug hat, alle Steuerangelegenheiten, die Beschaffung des Rollmateriales,

die Organisation und Leitung der Werkstätten, den Betriebsdienst in seinem ganzen Umfange, beziehungsweise die für die Einrichtung desselben erforderlichen Vorbereitungen, etwaige für den Zeitraum bis zur Eröffnung des großen Tunnels im Interesse der Gotthardroute zu treffende interimistische Vorkehrungen, Alles, was die Unterstützungs- und Krankenkassen des Bau- und Betriebspersonales beschäftigt, und endlich die Verwaltung der Administrationslokale der Gesellschaft.

Jedes der drei Departemente besorgt den Verkehr mit den Behörden und mit andern Eisenbahnverwaltungen, soweit es sich um Gegenstände handelt, welche ausschließlich oder vorherrschend seinen Geschäftskreis betreffen.

Der Oberingenieur der Gotthardbahn ist der Direktion als oberster technischer Beamteter beigegeben. Er richtet die für die Direktion, respektive den Verwaltungsrath bestimmten Vorlagen und Anträge an das I. Departement der Direktion, es wäre denn, daß sie sich auf den Hochbau oder auf die Beschaffung des Rollmateriales beziehen würden, in welchem Falle sie an das II., beziehungsweise III. Departement zu gelangen haben. Er wohnt den Sitzungen der Direktion, sowie denjenigen des Verwaltungsrathes mit beratender Stimme bei.

Der Oberingenieur hat die Aufgabe, den Dienst seines Geschäftskreises zu organisiren, das Detailtracé und die Bauprojekte auszuarbeiten, die Voranschläge zu verfassen, die auf den Bau bezüglichen Verträge vorzubereiten, den Bau zu leiten und die Rechnungsabschlüsse zur Vorlage zu bringen.

Die Organisation des Dienstes, die Instruktionen, Baunormalien, Bauprojekte, Voranschläge, Verträge und Rechnungsabschlüsse unterliegen der Genehmigung der zuständigen Gesellschaftsorgane. Alle auf die Ausführung der verschiedenen Arbeiten und auf die Bauleitung bezüglichen Detailanordnungen fallen dagegen in die Kompetenz des Oberingenieurs.

Der Oberingenieur ist berechtigt, die ihm während des Baues nöthig erscheinenden Aenderungen an den genehmigten Projekten, worunter jedoch wesentliche Abweichungen von dem beschlossenen Tracé nicht verstanden sein sollen, vornehmen zu lassen, und zwar, falls aus diesen Aenderungen keine erheblichen Mehrkosten erwachsen, in eigener Kompetenz, im entgegengesetzten Falle dagegen unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständigen Gesellschaftsorgane.

Der Oberingenieur ist aber auch berechtigt, Projektänderungen der letztern Art und überhaupt alle erforderlichen Maßnahmen von sich aus anzuordnen, wenn es sich um Regelung von Verhältnissen dringender Natur, insbesondere darum handelt, schadenbringenden Ereignissen vorzubeugen. Jedoch ist er verpflichtet, die Direktion von derartigen Vorkehrungen beförderlich in Kenntniß zu setzen und sodann die nachträgliche Genehmigung derselben durch die kompetenten Gesellschaftsorgane unverzüglich zu veranlassen.

Das mit Taggeld bis auf 8 Franken bezahlte technische Personal wird durch den Oberingenieur angestellt und entlassen. Das übrige Personal, dessen der Oberingenieur zur Erfüllung seiner Aufgabe bedarf, wird durch die Direktion nach Einsicht und Prüfung der bezüglichen Anträge des Oberingenieurs angestellt, beziehungsweise befördert und entlassen. Alle sonstigen Verfügungen über das Personal, insbesondere dessen Dienstzuteilung und Versetzung, erfolgen durch den Oberingenieur.

Die Direktion hat drei Sekretäre. Jeder derselben versteht zugleich das Sekretariat eines der drei Departemente. Der erste Sekretär besorgt überdieß auch das Sekretariat des Präsidiums der Direktion.

Der erste Sekretär ist als solcher Vorstand der Direktionskanzlei. Die Direktion bezeichnet einen der übrigen Sekretäre als seinen Stellvertreter.

Jeder der drei Sekretäre verrichtet diejenigen Sekretariatsgeschäfte der Direktion (Protokollirung, Fürsorge

für die gehörige Ausfertigung und Mittheilung der gefaßten Beschlüsse, Bezeichnung der einschlägigen Akten und Abgabe derselben an das Archiv u. s. f.), die den Geschäftskreis des Departementes, welchem der betreffende Sekretär zugetheilt ist, beschlagen. Für Geschäfte, welche keines der drei Departemente betreffen und deshalb von dem Präsidium oder von besonders hiezu beauftragten Mitgliedern der Direktion zur Behandlung im Schooße der letztern vorbereitet werden, wird das Sekretariat von dem ersten Sekretär besorgt.

Die Direktion hat die nöthige Zahl von Uebersetzern.

Den Direktionssekretären werden die erforderlichen Kanzleigehülfen beigegeben.

Dem Archive der Gotthardbahn steht ein Archivar vor, welcher für gehörige Registrierung, Ordnung und Aufbewahrung der Akten zu sorgen hat.

Für die Ordnung des Archives ist von der Direktion ein einläßlicher Archivplan aufgestellt worden. Gemäß demselben hat das Archiv in zwei Hauptabtheilungen zu zerfallen. Die erste Hauptabtheilung umfaßt die bis zum 6. Dezember 1871 reichende Vorbereitungsperiode (altes Archiv) und zerfällt in zwei Zeiträume, von denen der erste bis zur Konstituierung der „Vereinigung Schweizerischer Kantone und Eisenbahngesellschaften zur Anstrengung der Gotthardbahn“ (7. August 1863) und der zweite von da bis zur Konstituierung der Gotthardbahngesellschaft (6. Dezember 1871) reicht. Die zweite Hauptabtheilung umfaßt die mit dem 6. Dezember 1871 beginnende Periode (neues Archiv). Für diese zweite Hauptabtheilung ist der Archivplan, abgesehen von dem Betriebe, für den während des Berichtsjahres noch keine Akten erlaufen waren, festgestellt. Die noch offen gelassenen Bestandtheile des Archivplanes werden zu geeigneter Zeit ergänzt werden.

Unmittelbar unter der Direktion, beziehungsweise dem II. Departemente derselben stehen drei Zentralstellen für das Rechnungs- und Kassawesen, nämlich das Bureau der Rechnungsrevision, das Buchhaltungsbureau und die Hauptkasse.

Die Rechnungen und Bilanzen während der Bauperiode werden nach bestimmten, von der Direktion hiefür aufgestellten Schematen angefertigt. Da die dem gegenwärtigen Geschäftsberichte beigefügte „Erste Jahresrechnung und Jahresrechnungsbilanz der Gotthardbahngesellschaft“ nach diesen Schematen eingerichtet ist, so halten wir es für überflüssig, dieselben hier eigens aufzuführen.

Für die einzelnen Titel des Rechnungsschema's sind besondere Rechnungssteller bezeichnet und zu solchen jeweilen diejenigen Beamten bestimmt, welche dem Geschäftskreise, über den Rechnung zu stellen ist, unmittelbar vorgelegt sind.

Die Rechnungssteller haben alle in ihren Geschäftskreis fallenden Rechnungen und Belege zu sammeln, deren Richtigkeit zu prüfen und zu bescheinigen und sodann für jeden einzelnen Titel des Rechnungsschema's besondere Rechnungen aufzustellen. Die letztern sind mit Ende jeden Monats derjenigen Stelle zu übermitteln, welche sie in erster Linie zu visiren hat. Ausnahmsweise können auch im Laufe des Monats einzelne Rechnungen dieser Stelle eingereicht werden.

Diese Monats- und Einzelrechnungen werden in erster Linie von dem Chef des Bureau's der Rechnungsrevision, in zweiter Linie von dem Vorstande desjenigen Departementes visirt, unter welchem der betreffende Rechnungssteller nach Maßgabe der Geschäftsordnung der Direktion zunächst steht, beziehungsweise in dessen Geschäftskreis die fraglichen Rechnungen einschlagen. Rechnungen, die den Bahnbau betreffen, und für welche nicht der Oberingenieur Rechnungssteller ist, sind ausnahmsweise in erster Linie von dem Oberingenieur, in zweiter Linie von dem Chef der Rechnungsrevision und endlich von dem Vorstande desjenigen Departementes zu visiren, unter welchem der betreffende Rechnungssteller nach Maßgabe der Geschäftsordnung der Direktion

steht. Beanstandungen des Bureau's der Rechnungsrevision, welche nicht bloß die arithmetische Richtigkeit oder die formelle Seite der Rechnungen betreffen, sind dem Entscheide der Direktion zu unterbreiten.

Rechnungen können zur Bezahlung angewiesen werden, wenn dieselben das Stadium der Guttheißung durch die Rechnungsrevision erreicht haben. Falls noch das Visum des betreffenden Departementsvorstandes eingeholt werden kann, ohne daß dadurch eine nachtheilige Verzögerung der Auszahlung der betreffenden Rechnung herbeigeführt würde, so hat die Einholung dieses Visums vor Anordnung der Auszahlung stattzufinden.

In besondern Fällen sind auch Abschlagszahlungen zulässig. Bezügliche Begehren unterliegen in Betreff der Visirung und Zahlungsanweisung den gleichen Vorschriften wie die Rechnungen.

Die Zahlungsanweisungen (Mandate) werden von dem Bureau der Rechnungsrevision ausgefertigt und von dem Chef desselben, sowie von dem Vorstande des II. Departementes der Direktion unterzeichnet.

Nur auf Grund von Zahlungsanweisungen, welche in solcher Weise ausgestellt sind, darf die Hauptkasse Zahlungen leisten. Der Hauptkassier hat sich unter seiner Verantwortlichkeit über die Identität der Personen, an welche er auszahlt, und über die Zulänglichkeit ihrer Vollmachten Gewißheit zu verschaffen. Er sorgt für gehörige Empfangsbescheinigungen und Ablieferung der quittirten Rechnungen an das Buchhaltungsbureau. Letzteres hat hinwieder die Durchführung der Zahlungsoperationen auf den betreffenden Mandaten zu bescheinigen. Je am Schlusse eines Monats sind die sämmtlichen während desselben bezahlten Mandate dem Buchhaltungsbureau einzuhandigen, wogegen die Hauptkasse eine von dem letztern und dem Vorstande des II. Departementes unterzeichnete Generalquittung erhält.

Für Anweisungen auf Bankinstitute oder Bankhäuser, welche Gelder der Gesellschaft in Depot oder Kontokorrent besitzen, sowie für Wechselndossemente hat der Hauptkassier die Gegenzeichnung des Vorstandes des II. Departementes einzuholen.

Quittungen für Eingänge sind von dem Hauptkassier zu unterzeichnen und vom Buchhalter zu visiren.

Nach erfolgter Erledigung, beziehungsweise Bezahlung der von den Rechnungsstellern eingereichten Rechnungen hat der Buchhalter allmonatlich eine Generalrechnung über die gesammten Einnahmen und Ausgaben der Gotthardbahn-Gesellschaft während des betreffenden Monats nebst einer Monatsbilanz aufzustellen und nach Schluß des Jahres die Jahresrechnung und Bilanz anzufertigen. Ausnahmsweise erstreckt sich die erste Monatsrechnung auf den Zeitraum vom 6. Dezember 1871, dem Tage der Konstituierung der Gesellschaft, bis zum 31. Januar 1872 und die erste Jahresrechnung auf denjenigen vom 6. Dezember 1871 bis zum 31. Dezember 1872, weil es sich nicht der Mühe gelohnt hätte, für den kurzen Zeitraum vom 6. bis 31. Dezember 1871 eine besondere Rechnung aufzustellen. Die Monats- und Jahresrechnungen werden nebst den zugehörigen Bilanzen von dem Bureau der Rechnungsrevision geprüft und von dem Vorstande des II. Departementes visirt. Die visirten Monatsrechnungen und Bilanzen sind sodann jeweilen der Direktion zur Einsicht vorzulegen. Die Jahresrechnung sammt Bilanz wird von der Direktion und dem Verwaltungsrathe der Generalversammlung zur Abnahme unterbreitet.

Neben der ordentlichen Jahresrechnung hat der Buchhalter alljährlich noch ein die wirklichen Ausgaben für jedes einzelne Bauobjekt mit den Voranschlägen und eröffneten Krediten vergleichendes Tableau anzufertigen. Dasselbe ist in erster Linie durch den Oberingenieur und in zweiter Linie durch das Bureau der Rechnungsrevision zu prüfen und zu visiren. Hierauf ist es der Direktion zur Einsicht vorzulegen.

Die verschiedenen Rechnungssteller haben zugleich auch diejenigen Inventare zu führen, welche den Dienstzweig, für den sie Rechnungssteller sind, beschlagen. Diese Partialinventare sind von dem Bureau der Rechnungsrevision in ein Generalinventar zusammenzustellen. Dasselbe ist der Jahresrechnung beizulegen.

Die Rechnungssteller haben ihren Monatsrechnungen einen Ausweis über Zuwachs und Abgang der ihrer

Verwaltung unterstellten Partialinventare beizulegen. Im Einklange mit diesen Ausweisen werden sämtliche Inventare je auf Ende eines Monats richtig gestellt.

Die sämtlichen Inventare werden nach einem einheitlichen Formulare geführt.

Der Hauptkassier verwaltet unter der Kontrolle des Chefs des Bureau's der Rechnungsrevision die sämtlichen Werthschriften, welche Eigenthum der Gotthardbahngesellschaft sind oder ihr als Hypothek, als Kaution oder zur Aufbewahrung übergeben werden.

Die Aushingabe von Werthschriften und Coupons kann nur auf Verfügung der Direktion, beziehungsweise des betreffenden, mit Vollmacht der Direktion handelnden Departementsvorstandes erfolgen.

Ueber Ein- und Ausgang der Werthschriften wird eine besondere Kontrolle geführt, in welcher jede einzelne Veränderung des Bestandes derselben durch den Hauptkassier und den Chef des Bureau's der Rechnungsrevision bescheinigt wird. Diese beiden Beamten haften der Gesellschaft solidarisch für gewissenhafte Besorgung des Werthschriftenverkehrs.

Noch bleibt uns zu erwähnen übrig, daß auch die Auswechslung von Interimscheinen und Talons der Gotthardbahngesellschaft gegen definitive Titel und neue Couponsbogen von dem Hauptkassier unter der Kontrolle des Chefs des Bureau's der Rechnungsrevision besorgt wird.

Endlich werden die Kasse, das Portefeuille, die Werthschriften und der Inventarbestand zahlreichen periodischen Verifikationen unterworfen, über deren Ergebnisse jeweilen genaue Protokolle aufgenommen werden, welche der Direktion, beziehungsweise dem II. Departemente derselben, vorzulegen sind.

Die Anstellung und Entlassung der sämtlichen ständigen Beamten und Angestellten erfolgt, soweit sie nicht in wenigen Ausnahmefällen vom Verwaltungsrathe auszugehen hat, durch die Direktion auf Antrag desjenigen Departementes, welchem der betreffende Beamte oder Angestellte unmittelbar oder mittelbar untergeordnet ist, beziehungsweise des Präsidiums der Direktion, falls es sich um das Personal der Direktionskanzlei oder des Archives handelt. Alle diese Anstellungen finden, abgesehen von vereinzelt Ausnahmen, auf gegenseitige dreimonatliche oder auch bloß einmonatliche Kündigung hin statt. Sämtliche Beamte und Angestellte, welche nicht bloß Tagelöhner, sondern eine fixe Besoldung beziehen, haben für getreue und gewissenhafte Erfüllung der ihnen obliegenden dienstlichen Verpflichtungen und für das ihnen anvertraute Gut Kaution zu leisten.

Erforderlichenfalls haben sich die Beamten und Angestellten, auch wenn sie verschiedenen dienstlichen Abtheilungen angehören, gegenseitige Aushilfe zu leisten.

Für Verfehlungen im Dienste kann, einer gerichtlichen Verfolgung unbeschadet, von der Direktion auf Antrag desjenigen Departementes, welchem der betreffende Beamte oder Angestellte unmittelbar oder mittelbar untergeordnet ist, beziehungsweise des Präsidiums der Direktion, falls es sich um das Personal der Direktionskanzlei oder des Archives handelt, soweit nicht eine gelindere Ahndung zur Anwendung kommt, zeitweilige Dienstentstellung mit theilweisem oder gänzlichem Entzuge des Gehaltes und in besonders grellen Fällen sofortige Entlassung verhängt werden.

Wir gehen nun zur Darstellung des Personalbestandes der Gesellschaftsorgane und der höhern Beamten der Zentralverwaltung über.

Zu Mitgliedern des Verwaltungsrathes für die Dauer der Bauperiode wurden im Spätherbste 1871 gewählt: a. von der Vereinigung Schweizerischer Kantone und Eisenbahngesellschaften zur Anstrengung der Gotthardbahn: die Herren Nationalrath Dr. A. Escher in Zürich, Regierungsrath

J. Zingg in Luzern, Direktor Dr. W. Schmidlin in Basel, Ständerath von Hettlingen in Schwyz, Nationalrath Oberst Arnold in Altorf und Staatsrath Franchini in Bellinzona; b. von dem Schweizerischen Bundesrathe: die Herren Ständerath J. Weber in Bern, Nationalrath Feer-Herzog in Aarau, Nationalrath Oberst Stehlin in Basel, Nationalrath Anderwert in Frauenfeld, Oberst A. Stocker in Luzern und Nationalrath Karrer in Sumiswald (kt. Bern); c. von dem Konsortium für Beschaffung des Baukapitales zur Ausführung der Gotthardbahn, und zwar von der Schweizerischen Gruppe: die Herren Geheimrath A. von Hansemann in Berlin (Stellvertreter: Reichstagsabgeordneter Miquel in Berlin), Direktor Stoll in Zürich, Ständerath Köchlin in Basel und Oberst Rieter in Winterthur; von der Deutschen Gruppe: die Herren Freiherr Karl von Rothschild in Frankfurt a. M. (Stellvertreter: Geheimrath Gerson von Bleichröder in Berlin), Geheimrath Mevissen in Köln (Stellvertreter: Präsident Dr. Parcus in Darmstadt), Geheimrath Freiherr Abr. von Oppenheim in Köln (Stellvertreter: Freiherr Albert von Oppenheim in Köln) und Kommerzienrath B. Wendelstadt in Köln (Stellvertreter: Direktor Novius in Köln), und endlich von der Italienischen Gruppe: die Herren Kommandeur Servadio, Präsident der Società Generale di Credito Provinciale e Comunale, in Florenz, Kommandeur Bombrini, Generaldirektor der Banca Nazionale nel Regno d'Italia, in Florenz, General Graf Menabrea, Senator in Rom, und Senator Mordini, gewesener Minister der öffentlichen Arbeiten, in Rom. Der so bestellte Verwaltungsrath, am 6. Dezember 1871 zu seiner Konstituierung zusammentretend, erkor zu seinem Präsidenten Herrn Nationalrath Feer-Herzog in Aarau und zu seinem Vizepräsidenten Herrn Nationalrath Oberst Stehlin in Basel. Zum Sekretär des Verwaltungsrathes wurde Herr Fr. Schweizer in Zürich ernannt.

Ebenfalls am 6. Dezember 1871 wählte der Verwaltungsrath aus seiner Mitte für die Dauer der Bauperiode zu Mitgliedern der Direktion: die Herren Nationalrath Dr. A. Escher in Zürich, Regierungsrath J. Zingg in Luzern und Ständerath J. Weber in Bern; zu Ersatzmännern der Direktion: die Herren Ständerath Köchlin in Basel und Oberst Stocker in Luzern; zum Präsidenten der Direktion Herrn Nationalrath Dr. A. Escher und zum Vizepräsidenten Herrn Regierungsrath J. Zingg. Die Direktion übertrug sodann das I. Departement Herrn Präsident Dr. Escher, das II. Departement Herrn Vizepräsident Zingg und das III. Departement Herrn Direktor Weber.

Unter dem 2. April 1872 ernannte der Verwaltungsrath auf Antrag der Direktion zum Oberingenieur der Gotthardbahn Herrn Baudirektor R. Gerwig in Karlsruhe. Adjunkt, beziehungsweise Stellvertreter des Oberingenieurs wurde Herr Giuseppe Ehrenfreund, Ingenieur der k. Italienischen Regierung, in Genua.

Endlich erfolgten noch die Wahlen für die sämtlichen Beamtungen der administrativen Zentralverwaltung durch die zuständigen Gesellschaftsorgane. Das Sekretariat der Direktion vorerst anlangend, wurde Herr Fr. Schweizer in Zürich, Sekretär der Direktion der Nordostbahn, zum Sekretär des Präsidiums der Direktion und zum ersten Sekretär der Letztern, Herr D. Kaltbrunner in Zürich zum französischen Sekretär des Präsidiums der Direktion und zum Uebersetzer und die Herren E. Peyer in Luzern und Obergerichtsschreiber Franz Dula in Luzern zu weitem Sekretären der Direktion gewählt. Sodann wurde zum Archivare der Gotthardbahn Herr Staatschreiber Dr. M. Wanner in Schaffhausen und endlich zum Chef des Bureau's der Rechnungsrevision Herr Professor Zähringer in Luzern, zum Hauptbuchhalter Herr Alb. Furrer in Zürich und zum Hauptkassier Herr Emil Sidler in Luzern ernannt.

Nachdem bei Anlaß der Wahl des Herrn Dr. A. Escher zum Präsidenten der Direktion der Gotthardbahn eine Verständigung in dem Sinne stattgefunden, daß derselbe seinen Wohnsitz in Zürich beibehalte, und daß dasjenige Personal der Zentralverwaltung, mit welchem er sich zur Lösung der ihm gestellten Aufgabe in fortgesetzter Berührung befinden muß, seinen Wohnsitz in der Nähe des Herrn Escher aufzuschlagen habe, hat die

Direktion unter Genehmigung des Verwaltungsrathes beschlossen, es habe, so lange Herr Escher die ihm vom Verwaltungsrathe übertragene Stelle bekleide, das Sekretariat des Präsidiums und des Herrn Escher zugeheilten I. Departementes, sowie das zugehörige Hülfspersonal und ebenso auch der Oberingenieur der Gotthardbahn nebst demjenigen Personal des technischen Zentralbureau's, das, um dem Oberingenieur die ungehemmte Erfüllung seiner amtlichen Obliegenheiten zu ermöglichen, sich in seiner unmittelbaren Umgebung befinden müsse, seinen Wohnsitz in Zürich zu nehmen; ebenso haben, so lange das vorerwähnte Verhältniß bestehe, diejenigen Bestandtheile des Archives, welche sich auf die in Zürich befindliche Abtheilung der Direktion beziehen, sowie ein Doppel des Protokolles dort zu beruhen.

Schon im Laufe des ersten Berichtsjahres ist eine Veränderung in dem Personalbestande der Verwaltungsorgane eingetreten. Es starb nämlich zu Anfang des Jahres 1872 das um die Begründung der Gotthardbahn vielverdiente Mitglied des Verwaltungsrathes, Herr Direktor Dr. W. Schmidlin in Basel. An dessen Stelle wurde von dem Verwaltungsrathe Herr A. Sulger, Präsident des Direktoriums der Schweizerischen Centralbahn, in Basel gewählt.

Für Unterbringung der in Luzern und der in Zürich befindlichen Abtheilung der Zentralverwaltung haben wir nach eröffneter Konkurrenz und auf Grundlage von Expertisen über die Beschaffenheit der uns zum Kaufe oder zur Miethe angebotenen Lokalitäten, sowie über die Möglichkeit der baulichen Einrichtung derselben zu Zentralverwaltungslokalen die Pension „Bellevue“ in Luzern zum Preise von Fr. 400,000 und das Gebäude Nr. 46 an der Bahnhofstraße in Zürich zum Preise von Fr. 320,000 angekauft. Das Areal der Pension „Bellevue“ hat einen Flächeninhalt von 33,400 □', auf welchem sich das im Jahre 1867 massiv aus Stein hergestellte Hauptgebäude mit 77 Piecen und ein gleichzeitig ausgeführtes Nebengebäude mit 9 Piecen, wozu noch Dekomnieräume verschiedener Art kommen, befinden. Das Gebäude Nr. 46 an der Bahnhofstraße in Zürich ist ebenfalls massiv aus Stein ausgeführt und wurde im Jahre 1870 zur Vollendung gebracht. Es enthält bei einer Grundfläche von 4,177 □' 30 geräumige Piecen nebst den erforderlichen Zubehörden. Die erworbenen Gebäude wurden sofort zu ihrem nunmehrigen Zwecke eingerichtet. Die Kosten der baulichen Veränderungen, welche zu diesem Behufe in Ausführung gebracht werden mußten, betragen bis zum Ende des Berichtsjahres für das Verwaltungsgebäude in Luzern Fr. 48,061 und für dasjenige in Zürich Fr. 19,381.

Sollte unsere Gesellschaft früher oder später in Luzern ein neues Verwaltungsgebäude erstellen und in Folge dessen die Besitzung Bellevue veräußern wollen, so wird es ihr bei den von Jahr zu Jahr steigenden Preisen der in guter Lage befindlichen Liegenschaften in Luzern ein Leichtes sein, einen günstigen Verkauf zu erzielen, und was das Verwaltungsgebäude in Zürich betrifft, so dürfte dasselbe, wenn es einmal entbehrlich werden wird, gut gebaut und mitten in dem schönsten und verkehrreichsten Quartiere der Stadt Zürich gelegen, wie es ist, ebenfalls mit Vortheil veräußert werden können.

Noch verdient hier bemerkt zu werden, daß auf Grundlage einer mit der eidgenössischen Telegraphenverwaltung, sowie mit den Direktionen der Schweizerischen Nordostbahn und der Schweizerischen Centralbahn getroffenen Vereinbarung unsere beiden Verwaltungsgebäude in Luzern und Zürich unter Benutzung der Bahntelegraphenleitungen zwischen den Bahnhöfen Luzern und Zürich zum Zwecke der Beförderung von Dienst-Depeschen in elektrische Verbindung gebracht worden sind.

Es ist wohl hier die geeignetste Stelle, um noch zu erwähnen, daß als Publikationsorgane für diejenigen Bekanntmachungen, welche an die Aktionäre und an die übrigen in den Generalversammlungen der Gotthardbahngesellschaft Stimmberechtigten erlassen werden müssen, die nachfolgenden Zeitungen bestimmt und nach Vorschrift der Statuten öffentlich ausgekündet worden sind: der Bund, die Neue Zürcher Zeitung, die Basler Nachrichten, das Luzerner Tagblatt, die Gazzetta Ticinese, das Journal de Genève, der Deutsche Reichs- und Preussische Staatsanzeiger, die Berliner Börsenzeitung, die Nationalzeitung, die Kölnische Zeitung, der Aktionär, das Frankfurter Journal, der Corriere Italiano, der Pungolo (Mailand), die Gazzetta di Genova, der Pungolo (Neapel), der Diritto und die Gazzetta del Popolo (Turin). Nach Mitgabe der Statuten sind die in diesen Publikationsorganen erfolgten Bekanntmachungen an die Aktionäre und übrigen Stimmberechtigten der Generalversammlung als gehörig erlassen und in Folge dessen für alle Beteiligten rechtsverbindlich zu betrachten.

Der Verwaltungsrath hat während der Berichtsperiode in 5 Sitzungen 38 und die Direktion in 71 Sitzungen 1033 Beschlüsse gefaßt.

IV. Finanzwesen.

Wir haben in der ersten Abtheilung dieses Berichtes des Nähern dargelegt, daß die Unternehmung der Gotthardbahn in finanzieller Beziehung auf der Zusicherung eines Subventionskapitales von 85 Millionen Franken durch den Schweizerischen Bundesrath und auf der festen Uebernahme eines Aktienkapitales von 34 Millionen Franken und eines Obligationenkapitales von 68 Millionen Franken durch ein internationales Finanzkonsortium beruhe. In dieser Abtheilung liegt uns nun ob, mitzutheilen, was von unserer Seite im Laufe des Berichtsjahres geschehen ist, um die Auszahlung der ersten Rate des Subventionskapitales vorzubereiten, sowie ferner von den während dieses Zeitraumes erfolgten Einzahlungen auf das Aktien- und auf das Obligationenkapital Meldung zu thun.

Was vorerst das Subventionskapital betrifft, so hatte der Bundesrath nach Vorschrift des Staatsvertrages betreffend die Gotthardbahn den Beginn des ersten Baujahres des großen Tunnels, an dessen Schlusse unserer Gesellschaft die erste Subventionsrate auszubezahlen ist, festzusetzen. Eingeladen, einen sachbezüglichen Vorschlag zu machen, beantragten wir, den 1. Juli 1872 als den Anfangstermin des ersten Baujahres zu bestimmen, da mit der Aushebung der Voreinschnitte auf beiden Seiten des großen Tunnels schon im Juni des Berichtsjahres begonnen worden war. Der Bundesrath glaubte indessen diese Arbeiten nicht zu dem eigentlichen Tunnelbaue rechnen zu können und setzte deßhalb den Beginn des ersten Baujahres auf den 1. Oktober 1872 fest. Nach dem Staatsvertrage lag dem Bundesrathe im Fernern ob, den „Subventionsstaaten“, wie der Vertrag sich ausdrückt, das Programm und den Voranschlag der während des ersten Baujahres in dem großen Tunnel auszuführenden Arbeiten zu überreichen. Aufgefordert, auch hierüber einen Vorschlag an den Bundesrath gelangen zu lassen, unterließen wir nicht, der an uns gerichteten Einladung zu